

Donnerstag, 14. September 2017

P8_TA(2017)0357

Mehrjahresplan für die Grundfischbestände in der Nordsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen ***I

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 14. September 2017 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Mehrjahresplans für Grundfischbestände in der Nordsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 676/2007 und (EG) Nr. 1342/2008 des Rates (COM(2016)0493 — C8-0336/2016 — 2016/0238(COD)) ⁽¹⁾

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2018/C 337/44)

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

- (4) Zu den Zielen der GFP gehört unter anderem, die langfristige Umweltverträglichkeit von Fischfang und Aquakultur sicherzustellen sowie bei der Bestandsbewirtschaftung nach dem Vorsorgeansatz vorzugehen und den **ökosystembasierten** Ansatz zu verfolgen.

Geänderter Text

- (4) Zu den Zielen der GFP gehört unter anderem, die langfristige Umweltverträglichkeit von Fischfang und Aquakultur sicherzustellen sowie bei der Bestandsbewirtschaftung nach dem Vorsorgeansatz vorzugehen, **um sicherzustellen, dass die Bestände befischter Arten wieder aufgefüllt und jeweils oberhalb des Niveaus gehalten werden, das den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht, und den ökosystemorientierten** Ansatz zu verfolgen.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (4a) **Für die Nutzung der biologischen Meeresschätze gibt die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 ausdrücklich das Ziel vor, die Populationen fischereilich genutzter Arten in einem Umfang wiederherzustellen und zu erhalten, der oberhalb des Niveaus liegt, das den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht. Daher wird gemäß Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung der entsprechende Grad der Befischung möglichst bis 2015 und so rasch wie möglich und schrittweise bis spätestens 2020 für alle Bestände erreicht und danach beibehalten.**

⁽¹⁾ Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 59 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung zu interinstitutionellen Verhandlungen an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A8-0263/2017).

Donnerstag, 14. September 2017

Abänderung 4
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

- (5) Um die Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik zu erreichen, müssen eine Reihe von Erhaltungsmaßnahmen, gegebenenfalls auch Kombinationen von Maßnahmen, **beschlossen** werden, wie Mehrjahrespläne, technische Maßnahmen, Festsetzung und Aufteilung von Fangmöglichkeiten.

Geänderter Text

- (5) Um die Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik zu erreichen, müssen eine Reihe von Erhaltungsmaßnahmen, gegebenenfalls auch Kombinationen von Maßnahmen, **in umfassender Übereinstimmung mit den aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnissen beschlossen** werden, wie Mehrjahrespläne, technische Maßnahmen, Festsetzung und Aufteilung von Fangmöglichkeiten.

Abänderung 5
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

- (6) Gemäß den Artikeln 9 und 10 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 müssen Mehrjahrespläne auf der Grundlage wissenschaftlicher, technischer und wirtschaftlicher **Gutachten** erstellt **sein** und Ziele, bezifferbare Vorgaben mit klaren Zeitrahmen, Referenzpunkte für die Bestandserhaltung und Sicherheitsmechanismen enthalten.

Geänderter Text

- (6) Gemäß den Artikeln 9 und 10 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 müssen Mehrjahrespläne auf der Grundlage wissenschaftlicher, technischer und wirtschaftlicher **Erkenntnisse** erstellt **werden** und Ziele, bezifferbare Vorgaben mit klaren Zeitrahmen, Referenzpunkte für die Bestandserhaltung, **Zielsetzungen** und Sicherheitsmechanismen, **Ziele für Bestandserhaltungsmaßnahmen und technische Maßnahmen zur Erfüllung der in Artikel 15 der genannten Verordnung festgelegten Vorgaben zur weitestgehenden Vermeidung und Verringerung unerwünschter Fänge** enthalten.

Abänderung 6
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

-
- (6a) **Zudem kann die Kommission gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 in einem Mehrjahresplan zur Einrichtung von Bestandsauffüllungsgebieten ermächtigt werden.**

Donnerstag, 14. September 2017

Abänderung 7
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (9a) *Einige Bestände von gemeinsamem Interesse werden ebenfalls von Drittländern befischt; daher ist es äußerst wichtig, dass die Union diese Drittländer zu Konsultationen heranzieht, um dafür zu sorgen, dass diese Bestände nachhaltig bewirtschaftet werden. Wurde kein förmliches Abkommen getroffen, sollte die Union alle ihr zur Verfügung stehenden Maßnahmen ergreifen, damit gemeinsame Vereinbarungen über die Befischung dieser Bestände festgelegt werden und dadurch eine nachhaltige Bewirtschaftung ermöglicht wird, wobei gleiche Bedingungen für die Marktteilnehmer der Union sichergestellt, durchgesetzt und gefördert werden sollten.*

Abänderung 8
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (10) Ziel dieses Plans sollte es sein, zur Verwirklichung der Ziele der GFP, insbesondere **zum Erreichen** und Beibehalten **des MSY für die betreffenden Bestände**, zur Umsetzung der Pflicht zur Anlandung von Fangbeschränkungen unterliegenden Grundfischarten und zur Umsetzung des ökosystembasierten Ansatzes bei der Bestandsbewirtschaftung beizutragen.

- (10) Ziel dieses Plans sollte es sein, zur Verwirklichung der Ziele der GFP, insbesondere **zur Wiederauffüllung** und **zum Beibehalten der Bestände oberhalb jener Biomassewerte, die den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglichen**, zur Umsetzung der Pflicht zur Anlandung von Fangbeschränkungen unterliegenden Grundfischarten **so wie zur Umsetzung und Durchsetzung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Aspekte der GFP** und zur Umsetzung des ökosystembasierten Ansatzes bei der Bestandsbewirtschaftung beizutragen, **indem die durch die Fischerei den marinen Ökosystemen zugefügten Schäden möglichst weitgehend verringert werden.**

Donnerstag, 14. September 2017

Abänderung 9
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) **Dieser Plan sollte zudem dazu beitragen, einen guten Umweltzustand gemäß Richtlinie 2008/56/EG und einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und Arten gemäß Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ^(1a) bzw. Richtlinie 92/43/EWG des Rates ^(1b) zu erreichen.**

^(1a) **Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).**

^(1b) **Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).**

Abänderung 10
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11) Gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 müssen die Fangmöglichkeiten im Einklang mit den in den Mehrjahresplänen enthaltenen Vorgaben **festgelegt werden.**

(11) Gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 müssen die Fangmöglichkeiten im Einklang mit den **Zielvorgaben in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 festgelegt werden und den** in den Mehrjahresplänen enthaltenen Vorgaben, **Zeitraumen und Margen entsprechen.**

Abänderung 11
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) **Gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 müssen gemeinsam mit Drittländern bewirtschaftete Bestände möglichst im Rahmen gemeinsamer Vereinbarungen im Einklang mit den Zielsetzungen gemäß Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung bewirtschaftet werden. Zudem sollten für derartige Vereinbarungen die Ziele gemäß Artikel 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sowie die Definitionen gemäß Artikel 4 der genannten Verordnung gelten.**

Donnerstag, 14. September 2017

Abänderung 12
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

- (14) Sind die **MSY-Vorgaben** nicht verfügbar, so sollte der Vorsorgeansatz **angewendet werden**.

Geänderter Text

- (14) Sind die **Vorgaben für den höchstmöglichen Dauerertrag** nicht verfügbar, so sollte der **Mehrjahresplan auf der Grundlage der Bestandsbewirtschaftung nach dem Vorsorgeansatz Maßnahmen gemäß der Definition aus Artikel 4 Absatz 1 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 vorsehen**. Diese Maßnahmen müssen die Erhaltung der jeweiligen Bestände zumindest in einem Umfang gewährleisten, der mit den Befischungsraten gemäß dem höchstmöglichen Dauerertrag, wie in Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 festgelegt, zumindest vergleichbar ist.

Abänderung 13
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (14a) **Die Freizeitfischerei kann bedeutende Auswirkungen auf die Fischereiressourcen haben. Die Mitgliedstaaten erheben unter Einhaltung der rechtlichen Anforderungen für die Erhebung von Daten Angaben zu den Fangmengen der Freizeitfischerei. Wenn diese beträchtliche negative Auswirkungen auf die Ressourcen hat, sollte der Plan die Möglichkeit vorsehen, gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gezielte Bewirtschaftungsmaßnahmen zu beschließen. Alle auf Unionsebene ergriffenen Maßnahmen, die sich auf Bewirtschaftung und Technik im Bereich der Freizeitfischerei beziehen, sollten gegenüber den angestrebten Zielen verhältnismäßig sein.**

Donnerstag, 14. September 2017

Abänderung 14
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

- (16) Bei Funktionseinheiten für Kaisergranat sollten, falls verfügbar, **folgende Referenzpunkte für die Abundanz gelten**: Mindestwert der Abundanz (B_{buffer}), **der dem vom Beirat für die Nordsee festgelegten Referenzpunkt B_{buffer} im langfristigen Bewirtschaftungsplan für Kaisergranat in der Nordsee** ⁽⁴²⁾ **entspricht, und** Grenzwert der Abundanz (B_{limit}), **der der vom ICES definierten Abundanz $MSY B_{\text{trigger}}$ (äquivalent zu B_{lim}) entspricht**⁷.

⁽⁴²⁾ **Langfristiger Bewirtschaftungsplan für Kaisergranat in der Nordsee.**

Geänderter Text

- (16) Bei Funktionseinheiten für Kaisergranat sollten, falls verfügbar, **der vom ICES empfohlene** Mindestwert der Abundanz (B_{buffer}) **und** der Grenzwert der Abundanz (B_{limit}) **als Referenzpunkte für die Abundanz gelten**.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

- (17) Für den Fall, dass die Bestandsgröße unter diese Werte sinkt, sollten angemessene Schutzmaßnahmen vorgesehen werden. Schutzmaßnahmen sollten die Verringerung der Fangmöglichkeiten und besondere Erhaltungsmaßnahmen umfassen, wenn aus wissenschaftlichen **Gutachten** hervorgeht, dass Abhilfemaßnahmen erforderlich sind. Diese Maßnahmen sollten gegebenenfalls durch alle weiteren Maßnahmen ergänzt werden, wie Maßnahmen der Kommission gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 oder Maßnahmen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013.

Geänderter Text

- (17) Für den Fall, dass die Bestandsgröße unter diese Werte sinkt, sollten angemessene Schutzmaßnahmen vorgesehen werden. Schutzmaßnahmen sollten die Verringerung der Fangmöglichkeiten und besondere Erhaltungsmaßnahmen umfassen, wenn aus **den aktuellsten** wissenschaftlichen **Erkenntnissen** hervorgeht, dass Abhilfemaßnahmen erforderlich sind. Diese Maßnahmen sollten gegebenenfalls durch alle weiteren Maßnahmen ergänzt werden, wie Maßnahmen der Kommission gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 oder Maßnahmen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013.

Donnerstag, 14. September 2017

Abänderung 16
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

- (19) **Die TAC für Kaisergranat in den ICES-Gebieten IIa und IV sollte die Summe der für jede Funktionseinheit und für die statistischen Rechtecke außerhalb der Funktionseinheiten innerhalb dieses TAC-Gebiets festgesetzten Fangmengen sein. Dies schließt jedoch nicht aus, dass Maßnahmen zum Schutz bestimmter Funktionseinheiten erlassen werden.**

Geänderter Text

- (19) **Für jede Funktionseinheit sollte möglichst eine eigene TAC für Kaisergranat festgelegt werden. Es sind gegebenenfalls eigene Maßnahmen zum Schutz der jeweiligen Funktionseinheit zu beschließen.**

Abänderung 17
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

- (20) Um der Pflicht zur Anlandung gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 nachzukommen, sollte der Plan **zusätzliche Bewirtschaftungsmaßnahmen** vorsehen.

Geänderter Text

- (20) Um der Pflicht zur Anlandung gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 nachzukommen, sollte der Plan **weitere Erhaltungsmaßnahmen** vorsehen, **insbesondere Maßnahmen zur schrittweisen Einstellung der Rückwürfe unter Berücksichtigung der aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnisse oder zur Minimierung der negativen Auswirkungen der Fangtätigkeiten auf das Ökosystem, die gegebenenfalls gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 im Einzelnen weiter festzulegen sind.**

Abänderung 18
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

- (25) Es sollten Schwellenwerte für die Fänge von Grundfischarten festgelegt werden, die ein Fischereifahrzeug gemäß Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 in einem bezeichneten Hafen oder an einem küstennahen Ort anlanden muss. Bei der Bezeichnung dieser Häfen oder küstennahen Orte sollten die Mitgliedstaaten zudem die Kriterien gemäß Artikel 43 Absatz 5 der genannten Verordnung in einer Weise beachten, dass eine wirksame Kontrolle der **Bestände** gewährleistet wird, auf die die vorliegende Verordnung Anwendung findet.

Geänderter Text

- (25) Es sollten Schwellenwerte für die Fänge von Grundfischarten festgelegt werden, die ein Fischereifahrzeug gemäß Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 in einem bezeichneten Hafen oder an einem küstennahen Ort anlanden muss. Bei der Bezeichnung dieser Häfen oder küstennahen Orte sollten die Mitgliedstaaten zudem die Kriterien gemäß Artikel 43 Absatz 5 der genannten Verordnung in einer Weise beachten, dass eine wirksame Kontrolle der **Anlandung der Fänge** gewährleistet wird, auf die die vorliegende Verordnung Anwendung findet.

Donnerstag, 14. September 2017

Abänderung 19
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) In Übereinstimmung mit Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sollten Vorschriften für die regelmäßig von der Kommission durchzuführende Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Anwendung dieser Verordnung erlassen werden. Eine solche Überprüfung sollte sich auf eine regelmäßige Bewertung des Plans auf der Grundlage wissenschaftlicher **Gutachten** stützen: Der Plan sollte alle fünf Jahre bewertet werden. Dieser Zeitraum ist lang genug, **dass** die Pflicht zur Anlandung vollständig umgesetzt und regionale Maßnahmen verabschiedet und umgesetzt werden können und ihre Auswirkungen auf die Bestände und Fischereien sichtbar werden. Wissenschaftliche Einrichtungen schreiben dies auch als Mindestzeitabstand vor.

Geänderter Text

(26) In Übereinstimmung mit Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sollten Vorschriften für die regelmäßig von der Kommission durchzuführende Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Anwendung dieser Verordnung erlassen werden. Eine solche Überprüfung sollte sich auf eine regelmäßige Bewertung des Plans auf der Grundlage **der aktuellsten** wissenschaftlicher **Erkenntnisse** stützen: Der Plan sollte **innerhalb von ... [drei Jahren nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] und danach** alle fünf Jahre bewertet werden. Dieser Zeitraum ist lang genug, **damit** die Pflicht zur Anlandung vollständig umgesetzt und regionale Maßnahmen verabschiedet und umgesetzt werden können und ihre Auswirkungen auf die Bestände und Fischereien sichtbar werden. Wissenschaftliche Einrichtungen schreiben dies auch als Mindestzeitabstand vor.

Abänderung 20
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Mit dieser Verordnung wird ein Mehrjahresplan (im Folgenden „Plan“) für die Grundfischbestände in den Unionsgewässern der ICES-Gebiete IIa, IIIa und IV („Nordsee“) und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, aufgestellt.

Geänderter Text

1. Mit dieser Verordnung wird ein Mehrjahresplan (im Folgenden „Plan“) für die Grundfischbestände in den Unionsgewässern der ICES-Gebiete IIa, IIIa und IV („Nordsee“) **bezieht sich auf diese drei Gebiete** und für die Fischereien, **einschließlich Freizeitfischereien**, die diese Bestände befischen, aufgestellt.

Abänderung 22
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Gelangt die Kommission aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse oder eines Antrags der betroffenen Mitgliedstaaten zu der Auffassung, dass die in Artikel 2 genannte Liste angepasst werden muss, kann sie einen Vorschlag zur Änderung dieser Liste vorlegen.

Donnerstag, 14. September 2017

Abänderung 23**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 2 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. *In dieser Verordnung werden außerdem die Einzelheiten für die Umsetzung der Pflicht zur Anlandung für alle Arten gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 mit Ausnahme der bereits in den Absatz 1 dieses Artikels genannten Bestände festgelegt.*

Abänderung 24**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. „Grundfischbestände“: die Rundfisch- und **Plattfischarten** sowie Kaisergranat, die im untersten Bereich der Wassersäule leben.

1. „Grundfischbestände“: die Rundfisch-, **Plattfisch-** und **Knorpelfischarten** sowie Kaisergranat (***Nephrops norvegicus***) und **Tiefseegarnele (*Pandalus borealis*)**, die im untersten Bereich der Wassersäule leben.

Abänderung 25**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. *„aktuellste wissenschaftliche Erkenntnisse“: von ICES oder STECF überprüfte wissenschaftliche Erkenntnisse, die durch die aktuellsten verfügbaren Daten belegt sind und die allen Anforderungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und insbesondere ihrem Artikel 25 entsprechen.*

Donnerstag, 14. September 2017

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. „ F_{MSY} -Wertebereich“: einen vom Internationalen Rat für Meeresforschung (ICES) berechneten Wertebereich, welcher eine Senkung des langfristigen Ertrags um nicht mehr als 5 Prozent gegenüber dem höchstmöglichen Dauerertrag bewirkt. Der Bestimmung für Gutachten des ICES („*advice rule*“ des ICES) zufolge ist in Fällen, wo die Biomasse des Laicherbestandes unterhalb des Mindestreferenzpunkts für die Biomasse des Laicherbestands ($MSY B_{trigger}$) liegt, F auf einen Wert zu senken, der einen oberen Grenzwert nicht überschreitet, welcher dem Wert des F_{MSY} -Punkts multipliziert mit der Biomasse des Laicherbestands im TAC-Jahr dividiert durch $MSY B_{trigger}$ entspricht.

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1c. „ $MSY F_{lower}$ “ und „ $MSY F_{upper}$ “: den niedrigsten bzw. den höchsten Wert innerhalb der Spanne der F_{MSY} -Werte;

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. „Gruppe 1“: folgende Grundfischbestände, für die in diesem Plan Vorgaben als F_{MSY} -Wertebereiche und Sicherheitsmechanismen im Zusammenhang mit der Biomasse festgelegt sind:

a) Kabeljau (*Gadus morhua*) im Untergebiet IV und in den Divisionen VIIId und IIIa West (**Nordsee, östlicher Ärmelkanal**, Skagerrak), im Folgenden „Kabeljau in **der Nordsee**“;

b) Schellfisch (*Melanogrammus aeglefinus*) im Untergebiet IV und in den Divisionen VIa **und IIIa West (Nordsee)**, westlich von Schottland, Skagerrak), im Folgenden „**Schellfisch**“;

2. „Gruppe 1“: folgende Grundfischbestände, für die in diesem Plan Vorgaben als F_{MSY} -Wertebereiche und Sicherheitsmechanismen im Zusammenhang mit der Biomasse festgelegt **und in den Anhängen I und II aufgeführt** sind:

a) Kabeljau (*Gadus morhua*) im Untergebiet IV (**Nordsee**) und in den Divisionen VIIId (**östlicher Ärmelkanal**) und IIIa West (Skagerrak), im Folgenden „Kabeljau **im Untergebiet IV und in den Divisionen VIIId und IIIa West**“;

b) Schellfisch (*Melanogrammus aeglefinus*) im Untergebiet IV (**Nordsee**) und in den Divisionen VIa (**Gewässer westlich von Schottland**) **und IIIa West** (Skagerrak), im Folgenden „**Schellfisch im Untergebiet IV und in den Divisionen VIa und IIIa West**“;

Donnerstag, 14. September 2017

Vorschlag der Kommission

- c) Scholle (*Pleuronectes platessa*) im Untergebiet IV (Nordsee) und in der Division IIIa (Skagerrak), im Folgenden „Scholle in der **Nordsee**“;
- d) Seelachs (*Pollachius virens*) in den Untergebieten IV und VI und in der Division IIIa (**Nordsee, Rockall und westlich von Schottland, Skagerrak und Kattegat**), im Folgenden „**Seelachs**“;
- e) Seezunge (*Solea solea*) im Untergebiet IV (Nordsee), im Folgenden „Seezunge **in der Nordsee**“;
- f) Seezunge (*Solea solea*) in der Division IIIa und in den Unterdivisionen 22–24 (**Skagerrak und Kattegat**, westliche Ostsee), im Folgenden „Seezunge **im Kattegat**“;
- g) Wittling (*Merlangius merlangus*) im Untergebiet IV und in der Division VIII d (**Nordsee und** östlicher Ärmelkanal), im Folgenden „Wittling in der **Nordsee**“.

Geänderter Text

- c) Scholle (*Pleuronectes platessa*) im Untergebiet IV (Nordsee) und in der Division IIIa (Skagerrak), im Folgenden „Scholle **im Untergebiet IV und** in der **Division IIIa**“;
- d) Seelachs (*Pollachius virens*) in den Untergebieten IV (**Nordsee**) und VI (**Gewässer westlich von Schottland und Rockall**) und in der Division IIIa (**Skagerrak und Kattegat**), im Folgenden „**Seelachs in den Untergebieten IV und VI** und **in der Division IIIa**“;
- e) Seezunge (*Solea solea*) im Untergebiet IV (Nordsee), im Folgenden „Seezunge **im Untergebiet IV**“;
- f) Seezunge (*Solea solea*) in der Division IIIa (**Skagerrak und Kattegat**) und in den Unterdivisionen 22–24 (westliche Ostsee), im Folgenden „Seezunge **in der Division IIIa und in den Unterdivisionen 22–24**“;
- g) Wittling (*Merlangius merlangus*) im Untergebiet IV (**Nordsee**) und in der Division VIII d (östlicher Ärmelkanal), im Folgenden „Wittling **im Untergebiet IV und** in der **Division VIII d**“;
- ga) **Seeteufel (*Lophius piscatorius*) in der Division IIIa (Skagerrak und Kattegat) und in den Untergebieten IV (Nordsee) und VI (Gewässer westlich von Schottland und Rockall);**
- gb) **Tiefseegarnele (*Pandalus borealis*) in den Divisionen IVa Ost und IIIa.**

Die Kommission ist befugt, gemäß Artikel 18 der vorliegenden Verordnung und Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Liste der Bestände in Gruppe 1 gemäß Absatz 1 und gemäß Anhang I und II der vorliegenden Verordnung gemäß den aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnissen zu ändern.

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 3 — Einleitung

Vorschlag der Kommission

3. „Gruppe 2“: folgende Funktionseinheiten (FE) für Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*), für die in diesem Plan Vorgaben als FMSY-Wertebereiche und Sicherheitsmechanismen im Zusammenhang mit der Abundanz festgelegt sind:

Geänderter Text

3. „Gruppe 2“: folgende Funktionseinheiten (FE) für Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*), für die in diesem Plan **gemäß Anhang I und II** Vorgaben als F_{MSY}-Wertebereiche und Sicherheitsmechanismen im Zusammenhang mit der Abundanz festgelegt sind:

Donnerstag, 14. September 2017

Abänderung 32

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8a. Die betroffenen Bestände werden nur auf der Grundlage aktuellster wissenschaftlicher Erkenntnisse überarbeitet.

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

10. „MSY Btrigger“: der Referenzpunkt für die Biomasse des Laicherbestands, bei deren Unterschreiten spezifische und angemessene Bewirtschaftungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, damit gewährleistet ist, dass die Bestände über die Befischungsraten in Verbindung mit natürlichen Schwankungen wiederhergestellt und auf ein Niveau gebracht werden, das oberhalb des Niveaus liegt, das langfristig den **MSY** ermöglicht.

10. „MSY B_{trigger}“: der Referenzpunkt für die Biomasse des Laicherbestands, bei deren Unterschreiten spezifische und angemessene Bewirtschaftungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, damit gewährleistet ist, dass die Bestände über die Befischungsraten in Verbindung mit natürlichen Schwankungen wiederhergestellt und auf ein Niveau gebracht werden, das oberhalb des Niveaus liegt, das langfristig den **höchstmöglichen Dauerertrag** ermöglicht.

Abänderung 34

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

10a. „Freizeitfischerei“: nichtgewerbliche Fischerei, bei der lebende biologische Meeresressourcen im Rahmen von Freizeitgestaltung, Fremdenverkehr oder Sport gefangen werden;

Donnerstag, 14. September 2017

Abänderung 35

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Der Plan trägt dazu bei, die in Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 aufgeführten Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) zu erreichen, insbesondere indem bei der Bestandsbewirtschaftung der Vorsorgeansatz zur Anwendung kommt, und zielt darauf ab zu gewährleisten, dass bei der Nutzung der lebenden Meeresschätze die Populationen fischereilich genutzter Arten in einem Umfang wiederhergestellt und erhalten werden, der oberhalb des Niveaus liegt, das den **MSY** ermöglicht.

Geänderter Text

1. Der Plan trägt dazu bei, die in Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 aufgeführten Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) zu erreichen, insbesondere indem bei der Bestandsbewirtschaftung der Vorsorgeansatz **gemäß der Definition aus Artikel 4 Absatz 1 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013** zur Anwendung kommt; **er trägt unter Berücksichtigung von gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Aspekten dazu bei, einen angemessenen Lebensstandard für die Menschen, die von der Fischerei abhängig sind, sicherzustellen,** und zielt darauf ab zu gewährleisten, dass bei der Nutzung der lebenden Meeresschätze die Populationen fischereilich genutzter Arten in einem Umfang wiederhergestellt und erhalten werden, der oberhalb des Niveaus liegt, das den **höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht. Der Grad der Befischung, der den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht, ist so rasch wie möglich unter allen Umständen schrittweise für alle Bestände, auf die diese Verordnung Anwendung findet, bis spätestens 2020 zu erreichen und ab diesem Zeitpunkt zu erhalten. Für Bestände, für die keine wissenschaftlichen Erkenntnisse und Daten zur Verfügung stehen, sind die in Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 verankerten Vorgaben zu erfüllen, welche die Sicherstellung des Erhalts der betreffenden Bestände in einem Umfang vorsehen, der zumindest mit den Vorgaben für den höchstmöglichen Dauerertrag vergleichbar ist.**

Abänderung 37

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Mit dem Plan wird durch Anwendung des ökosystembasierten Ansatzes bei der Bestandsbewirtschaftung sichergestellt, dass die negativen Auswirkungen der Fischerei auf das Meeresökosystem auf ein Mindestmaß reduziert werden. **Er** steht im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Union im Umweltbereich, insbesondere mit dem Ziel, spätestens 2020 einen guten Umweltzustand zu erreichen, das in Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 2008/56/EG vorgegeben ist.

Geänderter Text

3. Mit dem Plan wird durch Anwendung des ökosystembasierten Ansatzes bei der Bestandsbewirtschaftung sichergestellt, dass die negativen Auswirkungen der Fischerei auf das Meeresökosystem, **insbesondere auf gefährdete Lebensräume und geschützte Arten wie Meeressäuger und Seevögel,** auf ein Mindestmaß reduziert werden. **Der Plan** steht im Einklang mit **dem ökosystembasierten Ansatz im Fischereimanagement gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013** sowie den Rechtsvorschriften der Union im Umweltbereich, insbesondere mit dem Ziel, spätestens 2020 einen guten Umweltzustand zu erreichen, das in Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 2008/56/EG vorgegeben ist, **sowie mit den Zielen und Vorschriften der Richtlinien 2009/147/EG und 92/43/EWG, und ergänzt diese. Zudem sieht der Plan Maßnahmen vor, um Schäden für Wirtschaft und Gesellschaft einzudämmen und die Marktteilnehmer in die Lage zu versetzen, ihre wirtschaftliche Bedeutung auf lange Sicht zu erhöhen.**

Donnerstag, 14. September 2017

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Der Plan trägt dazu bei, dass gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gemeinsam mit Drittländern bewirtschaftete Bestände im Einklang mit den Zielsetzungen gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 bewirtschaftet werden und die Fischereimöglichkeiten in ihrer Gesamtheit die in Anhang I dieser Verordnung definierten Wertebereiche nicht überschreiten.

Abänderung 39

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3b. In dem Plan werden die bilateralen Beziehungen der Union zu Drittstaaten berücksichtigt. Bei dem Abschluss zukünftiger bilateraler Vereinbarungen mit Drittstaaten wird der Plan berücksichtigt.

Abänderung 40

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 4 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) **zur Erfüllung weiterer relevanter** Deskriptoren in Anhang I der Richtlinie 2008/56/EG im Verhältnis zu der Rolle, die die Fischereien für ihre Erfüllung spielen, **beizutragen**.

(b) **weitere relevante** Deskriptoren in Anhang I der Richtlinie 2008/56/EG im Verhältnis zu der Rolle, die die Fischereien für ihre Erfüllung spielen, **zu erfüllen**.

Donnerstag, 14. September 2017

Abänderung 41
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 — Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die gemäß dem Plan vorgesehenen Maßnahmen werden auf der Grundlage der aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnisse gemäß Artikel 2 Absatz 1 a dieser Verordnung ergriffen. Die aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnisse werden vom ICES oder vom STECF überprüft, bevor diese Maßnahmen gemäß Artikel 4, Artikel 5, Artikel 6 beziehungsweise Artikel 18 der vorliegenden Verordnung sowie Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 von der Kommission vorgeschlagen werden.

Abänderung 42
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Der Zielwert für die fischereiliche Sterblichkeit muss für die Bestände der Gruppen 1 und 2 so rasch wie möglich und schrittweise spätestens 2020 erreicht werden und ab diesem Zeitpunkt innerhalb der in Anhang I festgelegten Wertebereiche liegen.

1. Der Zielwert für die fischereiliche Sterblichkeit muss für die Bestände der Gruppen 1 und 2 so rasch wie möglich und schrittweise spätestens 2020 erreicht werden und ab diesem Zeitpunkt innerhalb der in Anhang I festgelegten Wertebereiche liegen **und den in Artikel 3 Absatz 1 genannten Zielen entsprechen.**

Abänderung 43
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 **entsprechen** die Fangmöglichkeiten den Zielwertbereichen für die fischereiliche Sterblichkeit gemäß Anhang I Spalte A der vorliegenden Verordnung.

2. Gemäß Artikel 16 Absatz 4 **und Artikel 17** der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 **sind** die Fangmöglichkeiten **im Einklang mit den im Plan genannten Zielen und Vorgaben sowie den aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnissen festzulegen und entsprechen** den Zielwertbereichen für die fischereiliche Sterblichkeit gemäß Anhang I Spalte A der vorliegenden Verordnung.

Donnerstag, 14. September 2017

Abänderung 44
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Unbeschadet der Absätze 1 und 2 können die Fangmöglichkeiten auf Niveaus festgelegt werden, die geringeren fischereilichen Sterblichkeiten entsprechen als jene, die in Anhang I **Spalte A** festgelegt sind.

Geänderter Text

3. Unbeschadet der Absätze 1 und 2 können die Fangmöglichkeiten auf Niveaus festgelegt werden, die geringeren fischereilichen Sterblichkeiten entsprechen als jene, die in Anhang I festgelegt sind.

Abänderungen 83 und 99
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. *Unbeschadet der Absätze 2 und 3 können die Fangmöglichkeiten für einen Bestand auf der Grundlage der Wertebereiche für die fischereiliche Sterblichkeit gemäß Anhang I Spalte B festgelegt werden, sofern der betreffende Bestand oberhalb des Mindestreferenzpunkts für die Biomasse des Laicherbestands gemäß Anhang II Spalte A liegt,*

Geänderter Text

entfällt

a) *wenn dies aufgrund wissenschaftlicher Gutachten oder Erkenntnisse erforderlich ist, um die Ziele in Artikel 3 bei gemischten Fischereien zu erreichen;*

b) *wenn dies aufgrund wissenschaftlicher Gutachten oder Erkenntnisse erforderlich ist, um ernsthaften Schaden von einem Bestand abzuwenden, der durch Wechselwirkungen innerhalb des Bestands oder zwischen den Beständen hervorgerufen wird, oder*

c) *um die Schwankungen bei den Fangmöglichkeiten zwischen aufeinanderfolgenden Jahren auf höchstens 20 % zu beschränken.*

Donnerstag, 14. September 2017

Abänderung 48**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 4 — Absatz 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Fangmöglichkeiten werden stets so festgelegt, dass die Wahrscheinlichkeit, dass die Biomasse des Laicherbestands unter den Grenzwert für die Biomasse des Laicherbestands (B_{lim}) sinkt, der insbesondere in Anhang II Spalte B festgelegt ist, mit Sicherheit weniger als 5 % beträgt.

Abänderung 49**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 4 — Absatz 4 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4b. Gelangt die Kommission auf der Grundlage der aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu der Auffassung, dass die Wertebereiche für die fischereiliche Sterblichkeit gemäß Anhang I den Zielen des Plans nicht mehr entsprechen, so kann sie umgehend einen Vorschlag zur Änderung dieser Wertebereiche vorlegen.

Abänderung 50**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 5 — Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Fangmöglichkeiten für Bestände der Gruppen 3 und 4 stehen im Einklang mit wissenschaftlichen **Gutachten** über den höchstmöglichen Dauerertrag.

1. Die Fangmöglichkeiten für Bestände der Gruppen 3 und 4 stehen im Einklang mit **den aktuellsten** wissenschaftlichen **Erkenntnissen** über den höchstmöglichen Dauerertrag.

Donnerstag, 14. September 2017

Abänderung 51
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Stehen keine wissenschaftlichen **Gutachten** über die fischereiliche Sterblichkeit zur Verfügung, die mit dem höchstmöglichen Dauerertrag vereinbar ist, so müssen **die** Fangmöglichkeiten **mit den wissenschaftlichen Gutachten zur Gewährleistung der Nachhaltigkeit der Bestände unter Anwendung des Vorsorgeansatzes im Einklang stehen.**

Geänderter Text

2. Stehen keine wissenschaftlichen **Erkenntnisse und Daten** über die fischereiliche Sterblichkeit zur Verfügung, die mit dem höchstmöglichen Dauerertrag vereinbar ist, so müssen Fangmöglichkeiten **und Maßnahmen unter Anwendung des Vorsorgeansatzes bei der Bestandsbewirtschaftung gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und in Einklang mit den Vorgaben aus Artikel 3 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung beschlossen werden.**

Abänderung 52
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Bestände der Gruppe 5 werden auf der Grundlage **des Vorsorgeansatzes** im Einklang mit wissenschaftlichen **Gutachten** bewirtschaftet.

Geänderter Text

Bestände der Gruppe 5 werden auf der Grundlage **der Bestandsbewirtschaftung nach dem Vorsorgeansatz gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und im Einklang mit den aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnissen und mit den Zielsetzungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 und Absatz 3 dieser Verordnung** bewirtschaftet. **Das Fehlen angemessener wissenschaftlicher Daten rechtfertigt nicht eine Verzögerung oder Unterlassung von Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Erhaltung von Meeresschätzen.**

Donnerstag, 14. September 2017

Abänderung 53**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 8 — Absatz 1***Vorschlag der Kommission*

1. Geht aus wissenschaftlichen **Gutachten** hervor, dass die Biomasse des Laicherbestands eines der Bestände der Gruppe 1 in einem bestimmten Jahr unter MSY Btrigger oder die Abundanz einer der Funktionseinheiten der Gruppe 2 unter Abundanzbuffer gemäß Anhang II Spalte A liegt, so werden alle geeigneten Abhilfemaßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass der betreffende Bestand oder die betreffende Funktionseinheit schnell wieder Werte oberhalb des Niveaus erreicht, das den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht. Abweichend von Artikel 4 Absatz 2 werden die Fangmöglichkeiten insbesondere auf einem Niveau festgesetzt, das unter Berücksichtigung des Rückgangs der Biomasse oder der Abundanz einer fischereilichen Sterblichkeit entspricht, die auf Werte unterhalb des Wertebereichs gemäß Anhang I Spalte A gesenkt wird.

Geänderter Text

1. Geht aus **den aktuellsten** wissenschaftlichen **Erkenntnissen** hervor, dass die Biomasse des Laicherbestands eines der Bestände der Gruppe 1 in einem bestimmten Jahr unter MSY Btrigger oder die Abundanz einer der Funktionseinheiten der Gruppe 2 unter Abundanzbuffer gemäß Anhang II Spalte A liegt, so werden alle geeigneten Abhilfemaßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass der betreffende Bestand oder die betreffende Funktionseinheit schnell wieder Werte oberhalb des Niveaus erreicht, das den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht. Abweichend von Artikel 4 Absatz 2 werden die Fangmöglichkeiten insbesondere auf einem Niveau festgesetzt, das unter Berücksichtigung des Rückgangs der Biomasse oder der Abundanz einer fischereilichen Sterblichkeit entspricht, die **im Verhältnis zum Rückgang der Biomasse und gemäß der Bestimmung für Gutachten des ICES („advice rule“ des ICES)** auf Werte unterhalb des Wertebereichs gemäß Anhang I Spalte A gesenkt wird. **Hierbei gilt die Bestimmung für Gutachten des ICES gemäß Artikel 2 Absatz 1b.**

Abänderung 54**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 8 — Absatz 2***Vorschlag der Kommission*

2. Geht aus wissenschaftlichen **Gutachten** hervor, dass die Biomasse des Laicherbestands eines der betreffenden Bestände unter Blim oder die Abundanz einer der Funktionseinheiten für Kaisergranat unter Abundanzlimit gemäß Anhang II Spalte B der vorliegenden Verordnung liegt, so werden weitere Abhilfemaßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass der betreffende Bestand oder die betreffende Funktionseinheit schnell wieder Werte oberhalb des Niveaus erreicht, das den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht. Abweichend von Artikel 4 Absätze 2 und 4 umfassen derartige Abhilfemaßnahmen die Aussetzung der gezielten Befischung des betreffenden Bestands sowie eine angemessene Verringerung der Fangmöglichkeiten.

Geänderter Text

2. Geht aus **den aktuellsten** wissenschaftlichen **Erkenntnissen** hervor, dass die Biomasse des Laicherbestands eines der betreffenden Bestände unter Blim oder die Abundanz einer der Funktionseinheiten für Kaisergranat unter Abundanzlimit gemäß Anhang II Spalte B der vorliegenden Verordnung liegt, so werden weitere Abhilfemaßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass der betreffende Bestand oder die betreffende Funktionseinheit schnell wieder Werte oberhalb des Niveaus erreicht, das den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht. Abweichend von Artikel 4 Absätze 2 und 4 umfassen derartige Abhilfemaßnahmen die Aussetzung der gezielten Befischung des betreffenden Bestands sowie eine angemessene Verringerung der Fangmöglichkeiten.

Donnerstag, 14. September 2017

Abänderung 55

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Geht aus den aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnissen hervor, dass die Biomasse des Laicherbestands eines der Bestände, auf die diese Verordnung Anwendung findet, in einem beliebigen Jahr unter $MSY B_{trigger}$ liegt, so werden alle geeigneten Abhilfemaßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass der Bestand schnell wieder Werte erreicht, die oberhalb eines Niveaus liegen, das den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht, und die fischereiliche Sterblichkeit wird im Verhältnis zum Rückgang der Biomasse und gemäß der Bestimmung für Gutachten des ICES („advice rule“ des ICES) linear gesenkt. Hierbei gilt die Bestimmung für Gutachten des ICES gemäß Artikel 2 Absatz 1b.

Abänderung 56

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 — Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Geht aus den aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnissen hervor, dass die Biomasse eines Laicherbestands eines der Bestände, auf die diese Verordnung Anwendung findet, unter B_{lim} oder einem entsprechenden Grenzwert liegt, so werden zusätzliche Abhilfemaßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass der Bestand schnell wieder Werte erreicht, die oberhalb des Niveaus liegen, das den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht. Insbesondere können diese Abhilfemaßnahmen eine angemessene Verringerung der Fangmöglichkeiten sowie die Aussetzung der gezielten Befischung des Bestands umfassen.

Abänderung 57

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 — Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2c. Die in diesem Artikel genannten Abhilfemaßnahmen können umfassen:

a) Sofortmaßnahmen gemäß den Artikeln 12 und 13 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;

Donnerstag, 14. September 2017

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) **Maßnahmen gemäß den Artikeln 11 und 11a der vorliegenden Verordnung.**

Die Auswahl der in diesem Artikel genannten Maßnahmen erfolgt gemäß Art, Schwere, Dauer und Häufigkeit der Situation, in der die Biomasse des Laicherbestands unterhalb der Werte gemäß Absatz 1 liegt.

Abänderung 58

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 — Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Besondere Erhaltungsmaßnahmen **für die Gruppen 3 bis 7**

Besondere Erhaltungsmaßnahmen

Abänderung 84

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 — Absatz 1 — Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Geht aus wissenschaftlichen Gutachten hervor, dass **Abhilfemaßnahmen zur Erhaltung eines der Grundfischbestände der Gruppen 3 bis 7** erforderlich sind, **oder liegt in einem bestimmten Jahr die Biomasse des Laicherbestands eines der Bestände der Gruppe 1 oder die Abundanz einer der Funktionseinheiten der Gruppe 2 unter den Referenzpunkten für die Bestandserhaltung gemäß Anhang II Spalte A** der vorliegenden Verordnung, ist die Kommission befugt, gemäß Artikel 18 der vorliegenden Verordnung und Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 delegierte Rechtsakte zu **folgenden Aspekten** zu erlassen:

Geht aus wissenschaftlichen Gutachten hervor, dass **zusätzliche Maßnahmen** erforderlich sind, **um sicherzustellen, dass alle Fischereien, auf welche die vorliegende Verordnung Anwendung findet, gemäß Artikel 3 der vorliegenden Verordnung bewirtschaftet werden**, ist die Kommission befugt, gemäß Artikel 18 der vorliegenden Verordnung und Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 delegierte Rechtsakte zu **erlassen. Unbeschadet von Artikel 18 Absatz 1 und 3 kann die Kommission delegierte Rechtsakte dann erlassen, wenn keine gemeinsame Empfehlung gemäß diesen Absätzen vorliegt. Diese delegierten Rechtsakte enthalten Maßnahmen in Bezug auf:**

Donnerstag, 14. September 2017

Abänderung 60**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 9 — Absatz 1 — Buchstabe a***Vorschlag der Kommission*

- a) **Merkmale** von Fanggeräten, insbesondere Maschenöffnung, Hakengröße, Konstruktion der Fanggeräte, Garnstärke, Größe der Fanggeräte oder Einsatz von Selektionsvorrichtungen zur Gewährleistung oder Verbesserung der Selektivität;

Geänderter Text

- a) **Festlegung der Merkmale und Spezifikationen** von Fanggeräten, insbesondere Maschenöffnung, Hakengröße, Konstruktion der Fanggeräte, Garnstärke, Größe der Fanggeräte oder Einsatz von Selektionsvorrichtungen zur Gewährleistung oder Verbesserung der Selektivität, **insbesondere zur Verringerung unerwünschter Beifänge**;

Abänderung 61**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 9 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text***Artikel 9a****Ausweisung von Laichgründen und Bestandsauffüllungsgebieten**

Bis spätestens 2020 weisen die Mitgliedstaaten Laichgründe und Gebiete aus, für die eindeutige Nachweise dafür vorliegen, dass diese Gebiete hohe Konzentrationen von Fischen unterhalb der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung aufweisen, und erstellen gemeinsame Empfehlungen gemäß Artikel 12 Absatz 2 dieser Verordnung für die Einrichtung von Bestandsauffüllungsgebieten für Bestände, auf die diese Verordnung Anwendung findet.

Abänderung 62**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 10 — Überschrift***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text***Zulässige Gesamtfangmengen****Fangmöglichkeiten**

Donnerstag, 14. September 2017

Abänderung 63**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 10 — Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Bei der Zuteilung der ihnen zugewiesenen Fangmöglichkeiten berücksichtigen die Mitgliedstaaten objektive und transparente Kriterien gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013.

Abänderung 64**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 10 — Absatz 1 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Werden Bestände gemeinsam mit Drittstaaten bewirtschaftet, ermöglichen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 den Tausch von Fangmöglichkeiten.

Abänderung 65**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 10 — Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Unbeschadet des Artikels 8 ist die TAC für den Kaisergranatbestand in den ICES-Gebieten IIa und IV die **Summe der zulässigen** Fangmengen **in den** Funktionseinheiten **und in den** statistischen **Rechtecken** außerhalb der Funktionseinheiten.

2. Für den Kaisergranatbestand in den ICES-Gebieten IIa und IV **werden zulässige** Fangmengen **für die einzelnen** Funktionseinheiten **sowie eine gemeinsame TAC für die** statistischen **Rechtecke** außerhalb der Funktionseinheiten **festgelegt**.

Donnerstag, 14. September 2017

Abänderung 66
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 10a

Auswirkungen der Freizeitfischerei

1. Alle verfügbaren Daten über die Fänge der Freizeitfischerei werden auf eventuelle Auswirkungen auf die Bestände regulierter Arten geprüft

2. Der Rat berücksichtigt die Ergebnisse der Prüfung gemäß Absatz 1. Der Rat zieht bei der Festsetzung der Fangmöglichkeiten für Bestände, auf die die Freizeitfischerei wesentliche Auswirkungen hat, die Freizeitfischerei unter anderem durch folgende Maßnahmen in Betracht:

- a) Berücksichtigung der Gesamtheit der aufgrund aktuellster wissenschaftlicher Erkenntnisse geschätzten Fänge der Freizeitfischerei und der aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnisse über gewerbliche Fangmöglichkeiten als Gesamtfangmenge, die den Zielwertbereichen für die fischereiliche Sterblichkeit entspricht;
- b) Einschränkungen der Freizeitfischerei, etwa durch Tagesfangquoten und Schonzeiten, oder
- c) andere Maßnahmen, die geeignet erscheinen.

Abänderung 67
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 — Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bestimmungen im Zusammenhang mit der Pflicht zur Anlandung **für die Gruppen 1 bis 7**

Bestimmungen im Zusammenhang mit der Pflicht zur Anlandung

Donnerstag, 14. September 2017

Abänderung 68**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 11 — Absatz 1 — Buchstabe a***Vorschlag der Kommission*

- a) Ausnahmen von der Anwendung der Pflicht zur Anlandung für Arten, bei denen hohe Überlebensraten **wissenschaftlich** nachgewiesen sind, unter Berücksichtigung der Merkmale des Fanggeräts, der Fangmethoden und des Ökosystems, um die Umsetzung der Pflicht zur Anlandung zu erleichtern;

Geänderter Text

- a) Ausnahmen von der Anwendung der Pflicht zur Anlandung für Arten, bei denen **nach den aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnissen** hohe Überlebensraten nachgewiesen sind, unter Berücksichtigung der Merkmale des Fanggeräts, der Fangmethoden und des Ökosystems, um die Umsetzung der Pflicht zur Anlandung zu erleichtern;

Abänderung 69**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 11 — Absatz 1 — Buchstabe c***Vorschlag der Kommission*

- c) spezifische Bestimmungen für die Dokumentierung der Fänge, insbesondere **zur Kontrolle der Umsetzung** der Pflicht zur Anlandung, und

Geänderter Text

- c) spezifische Bestimmungen für die Dokumentierung der Fänge, insbesondere **mit dem Zweck der Kontrolle und Überwachung, damit gleiche Wettbewerbsbedingungen sichergestellt werden, indem für eine umfassende Einhaltung** der Pflicht zur Anlandung **gesorgt wird**, und

Abänderung 70**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 11 — Absatz 1 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

Die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Maßnahmen tragen zum Erreichen der in Artikel 3 dieser Verordnung aufgeführten Ziele bei, insbesondere zum Schutz von Jungfischen und laichenden Fischen.

Donnerstag, 14. September 2017

Abänderung 71
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 11a

Technische Maßnahmen

1. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 18 dieser Verordnung und Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 delegierte Rechtsakte betreffend folgende technische Maßnahmen zu erlassen:

- a) Bestimmungen über Merkmale von Fanggeräten und Vorschriften über ihren Einsatz, um ihre Selektivität sicherzustellen und zu verbessern, unerwünschte Fänge zu verringern und die Schäden für das Ökosystem möglichst weitgehend zu verringern;
- b) Bestimmungen über Änderungen des Fanggeräts oder zusätzliche Vorrichtungen, um die Selektivität sicherzustellen oder zu verbessern, unerwünschte Fänge zu verringern und die Schäden für das Ökosystem möglichst weitgehend zu verringern;
- c) Einschränkungen oder Verbote der Nutzung bestimmter Fanggeräte und der Fangtätigkeiten in bestimmten Gebieten oder während bestimmter Zeiträume, um Laichfische, Fische unterhalb der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung und Nichtzielarten zu schützen und um die negativen Schäden für das Ökosystem möglichst weitgehend zu verringern, und
- d) Festlegung von Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung für alle Bestände im Geltungsbereich dieser Verordnung, um den Schutz von jungen Meerestieren zu gewährleisten.

2. Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 tragen zur Umsetzung der Ziele nach Artikel 3 bei.

Donnerstag, 14. September 2017

Abänderung 97
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Für die Zwecke von Absatz 1 des vorliegenden Artikels können Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 erstmalig spätestens zwölf Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung und danach jeweils zwölf Monate nach Vorlage der Bewertung des Plans gemäß Artikel 17 gemeinsame Empfehlungen vorlegen. Sie können derartige Empfehlungen auch vorlegen, wenn sie dies für erforderlich halten, insbesondere im Fall einer plötzlichen Änderung der Lage der Bestände, auf die die vorliegende Verordnung Anwendung findet. Gemeinsame Empfehlungen in Bezug auf Maßnahmen, die ein bestimmtes Kalenderjahr betreffen, sind spätestens am 1. Juli des vorangegangenen Jahres vorzulegen.

Geänderter Text

2. Für die Zwecke von Absatz 1 des vorliegenden Artikels können Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 erstmalig spätestens zwölf Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung und danach jeweils zwölf Monate nach Vorlage der Bewertung des Plans gemäß Artikel 17 gemeinsame Empfehlungen vorlegen. Sie können derartige Empfehlungen auch vorlegen, wenn sie dies für erforderlich halten, insbesondere im Fall einer plötzlichen Änderung der Lage der Bestände, auf die die vorliegende Verordnung Anwendung findet. Gemeinsame Empfehlungen in Bezug auf Maßnahmen, die ein bestimmtes Kalenderjahr betreffen, sind spätestens am 1. Juli des vorangegangenen Jahres vorzulegen.

Unbeschadet Artikel 18 Absatz 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 kann die Kommission delegierte Rechtsakte auch dann erlassen, wenn die in diesen Absätzen genannte gemeinsame Empfehlung nicht vorliegt.

Abänderung 74
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Frühestens **fünf** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung und danach alle fünf Jahre legt die Kommission eine Bewertung der Auswirkungen des Plans auf die Bestände, auf die diese Verordnung Anwendung findet, und auf die Fischereien, die diese Bestände befischen, vor. Die Kommission übermittelt die Ergebnisse dieser Bewertungen an das Europäische Parlament und den Rat.

Geänderter Text

Frühestens **drei** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung und danach alle fünf Jahre legt die Kommission eine Bewertung der Auswirkungen des Plans auf die Bestände, auf die diese Verordnung Anwendung findet, und auf die Fischereien, die diese Bestände befischen, vor; **diese Bewertung befasst sich auch mit der Frage, inwieweit die Ziele dieser Verordnung wie etwa die Wiederauffüllung der Fischbestände auf ein Niveau, das über dem liegt, das den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht, oder Fortschritte auf dem Weg zu einem guten Umweltzustand erreicht wurden.** Die Kommission übermittelt die Ergebnisse dieser Bewertungen an das Europäische Parlament und den Rat. **Die Kommission kann zu einem früheren Zeitpunkt Bericht erstatten, wenn dies als erforderlich erachtet wird.**

Donnerstag, 14. September 2017

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich Bericht über die Fortschritte beim Erreichen der Ziele dieser Verordnung und über die Lage der Fischbestände in den Gewässern, die in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen, sowie über die Bestände, die in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen, und zwar zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach der Annahme der jährlichen Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten in Unionsgewässern und in bestimmten Nicht-Unionsgewässern. Dieser Bericht wird dem Jahresbericht gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 angefügt.

Der Bericht enthält Folgendes:

- a) die umfassenden wissenschaftlichen Erkenntnisse, auf deren Grundlage die Fangmöglichkeiten festgelegt wurden, und
- b) eine wissenschaftliche Begründung der Übereinstimmung der festgelegten Fangmöglichkeiten mit den Zielen und Vorschriften dieser Verordnung, insbesondere den Zielwertebereichen für die fischereiliche Sterblichkeit.

Abänderung 75

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 18a

Unterstützung durch den Europäischen Meeres- und Fischereifonds

Maßnahmen zur vorübergehenden Einstellung der Fischereitätigkeit, die zur Erreichung der Ziele des Plans erlassen wurden, gelten als vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit im Sinne von Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben a und c der Verordnung (EU) Nr. 508/2014.

(Dieser Artikel sollte in Kapitel X erscheinen)

Donnerstag, 14. September 2017

Abänderung 85
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I

Vorschlag der Kommission

1. Gruppe 1

Bestand	Zielwertbereich für die fischereiliche Sterblichkeit, der mit dem Ziel des höchstmöglichen Dauerertrags (F_{MSY}) vereinbar ist	
	Spalte A	Spalte B
Kabeljau <i>in der Nordsee</i>	0,22 — 0,33	0,33 — 0,49
Schellfisch	0,25 — 0,37	0,37 — 0,52
Scholle <i>in der Nordsee</i>	0,13 — 0,19	0,19 — 0,27
Seelachs	0,20 — 0,32	0,32 — 0,43
Seezunge <i>in der Nordsee</i>	0,11 — 0,20	0,20 — 0,37
Seezunge <i>im Kattegat</i>	0,19 — 0,22	0,22 — 0,26
Wittling <i>in der Nordsee</i>	nicht festgelegt	nicht festgelegt

2. Gruppe 2

Funktionseinheit (FE) für Kaisergranat	Zielwertebereich für die fischereiliche Sterblichkeit, der mit dem Ziel des höchstmöglichen Dauerertrags (F_{MSY}) vereinbar ist (als Befischungsrage)	
	Spalte A	Spalte B
Division IIIa FE 3 und 4	0,056 — 0,079	0,079 — 0,079
Farn Deeps FE 6	0,07 — 0,081	0,081 — 0,081
Fladengrund FE 7	0,066 — 0,075	0,075 — 0,075
Firth of Forth FE 8	0,106 — 0,163	0,163 — 0,163
Moray Firth FE 9	0,091 — 0,118	0,118 — 0,118

Geänderter Text

1. Gruppe 1

Die Werteangaben in der Tabelle entsprechen den Werten aus der jüngsten Fassung des ICES-Gutachtens auf besonderen Antrag „EU request to ICES to provide F_{MSY} ranges for selected North Sea and Baltic Sea stocks“

BESTAND	Zielwertbereiche für die fischereiliche Sterblichkeit, die mit dem Ziel des höchstmöglichen Dauerertrags (F_{MSY}) vereinbar sind	
Kabeljau <i>im Untergebiet IV und in den Divisionen VIII d und IIIa West</i>	$FMSY_{lower}$ — $FMSY$	

Donnerstag, 14. September 2017

Schellfisch <i>im Untergebiet IV und in den Divisionen VIa und IIIa West</i>	$FMSY_{lower} — FMSY$	
Scholle <i>im Untergebiet IV und in der Division IIIa</i>	$FMSY_{lower} — FMSY$	
Seelachs <i>in den Untergebieten IV und VI und in der Division IIIa</i>	$FMSY_{lower} — FMSY$	
Seezunge <i>im Untergebiet IV</i>	$FMSY_{lower} — FMSY$	
Seezunge <i>in der Division IIIa und in den Unterdivisionen 22-24</i>	$FMSY_{lower} — FMSY$	
Wittling <i>im Untergebiet IV und in der Divisionen VIIId</i>	$FMSY_{lower} — FMSY$	
Seeteufel <i>in Division IIIa und in den Untergebieten IV und VI</i>	$FMSY_{lower} — FMSY$	
Tiefseegarnele <i>in den Divisionen IVa Ost und IIIa</i>	$FMSY_{lower} — FMSY$	

2. Gruppe 2

Die Werteangaben in der Tabelle entsprechen den Werten aus der jüngsten Fassung des ICES-Gutachtens auf besonderen Antrag „EU request to ICES to provide F_{MSY} ranges for selected North Sea and Baltic Sea stocks“

Funktionseinheit (FE) für Kaisergranat	Zielwertebereiche für die fischereiliche Sterblichkeit, die mit dem Ziel des höchstmöglichen Dauerertrags (F_{MSY}) vereinbar sind (als Befischungsrate)	
	Spalte A	
Division IIIa FE 3 und 4	$FMSY_{lower} — FMSY$	
Farn Deepes FE 6	$FMSY_{lower} — FMSY$	
Fladengrund FE 7	$FMSY_{lower} — FMSY$	
Firth of Forth FE 8	$FMSY_{lower} — FMSY$	
Moray Firth FE 9	$FMSY_{lower} — FMSY$	

Donnerstag, 14. September 2017

Abänderung 77
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang 2

<i>Vorschlag der Kommission</i>			<i>Geänderter Text</i>		
Anhang II			Anhang II		
Referenzpunkte für die Bestandserhaltung			Referenzpunkte für die Bestandserhaltung		
(gemäß Artikel 7)			(gemäß Artikel 7)		
1. Gruppe 1			1. Gruppe 1		
BESTAND	Mindestwert für die Biomasse des Laicher-bestands (in Tonnen) (MSY B_{trigger})	Grenzwert für die Biomasse (in Tonnen) (B_{lim})	BESTAND	Mindestwert für die Biomasse des Laicher-bestands (in Tonnen) (MSY B_{trigger})	Grenzwert für die Biomasse (in Tonnen) (B_{lim})
				SPALTE A	SPALTE B
Kabeljau in der Nordsee	165 000	118 000	Kabeljau im Untergebiet IV und in den Divisionen VII d und III a West	165 000	118 000
Schellfisch	88 000	63 000	Schellfisch im Untergebiet IV und in den Divisionen VI a und III a West	88 000	63 000
Scholle in der Nordsee	230 000	160 000	Scholle im Untergebiet IV und in der Division III a	230 000	160 000
Seelachs	200 000	106 000	Seelachs in den Untergebieten IV und VI und in der Division III a	150 000	106 000
Seezunge in der Nordsee	37 000	26 300	Seezunge im Untergebiet IV	37 000	26 300
Seezunge im Kattegat	2 600	1 850	Seezunge in der Division III a und in den Unterddivisionen 22-24	2 600	1 850
Wittling in der Nordsee	nicht festgelegt	nicht festgelegt	Wittling im Untergebiet IV und in der Divisionen VII d	nicht festgelegt	nicht festgelegt
			Seeteufel in Division III a und in den Untergebieten IV und VI	nicht festgelegt	nicht festgelegt
			Tiefsee-garnele in den Divisionen IV a Ost und III a	nicht festgelegt	nicht festgelegt

Donnerstag, 14. September 2017

Vorschlag der Kommission				Geänderter Text		
2. Gruppe 2				2. Gruppe 2		
Funktions-einheit (FE) für Kaisergranat	Mindestwert der Abundanz (in Mio.) <i>Z_{buffer}</i>	der Grenzwert (in Abundanz)	der Grenzwert der Abundanz (in Mio.) <i>(Abundanz_{limit})</i>	Funktions-einheit (FE) für Kaisergranat	Mindestwert der Abundanz (in Mio.) <i>Z_{buffer}</i>	der Grenzwert der Abundanz (in Mio.) <i>(Abundanz_{limit})</i>
					SPALTE A	SPALTE B
Division IIIa FE 3 und 4	k.A.		k.A.	Division IIIa FE 3 und 4	k.A.	k.A.
Farn Deepes FE 6	999		858	Farn Deepes FE 6	999	858
Fladengrund FE 7	3 583		2 767	Fladengrund FE 7	3 583	2 767
Firth of Forth FE 8	362		292	Firth of Forth FE 8	362	292
Moray Firth FE 9	262		262	Moray Firth FE 9	262	262

Abänderung 78**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang II a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Anhang II a**Verbotene Arten**

- a) *Atlantischer Sternrochen (Amblyraja radiata)*;
- b) *die folgenden Sägefischarten:*
- (i) *Messersägefisch (Anoxypristis cuspidata)*;
 - (ii) *Zwergsägefisch (Pristis clavata)*;
 - (iii) *Westlicher Sägefisch (Pristis pectinata)*;
 - (iv) *Gewöhnlicher Sägefisch (Pristis pristis)*;
 - (v) *Grüner Sägefisch (Pristis zijsron)*;
- c) *Riesenhai (Cetorhinus maximus) und Weißer Hai (Carcharodon carcharias)*;
- d) *Glattrochen (Dipturus batis) beider Arten (Dipturus cf. flossada und Dipturus cf. intermedia)*;

Donnerstag, 14. September 2017

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-
- e) *Glatter Schwarzer Dornhai (Etmopterus pusillus) in den Unionsgewässern des ICES-Untergebietes IV und der ICES-Division IIIa;*
 - f) *Riffmantarochen (Manta alfredi);*
 - g) *Großer Teufelsrochen (Manta birostris);*
 - h) *die folgenden Mobularochenarten:*
 - (i) *Teufelsrochen (Mobula mobular);*
 - (ii) *Mobula rochebrunei;*
 - (iii) *Japanischer Teufelsrochen (Mobula japonica);*
 - (iv) *Glatter Teufelsrochen (Mobula thurstoni);*
 - (v) *Zwerg-Teufelsrochen (Mobula eregoodootenkee);*
 - (vi) *Munkiana-Teufelsrochen (Mobula munkiana);*
 - (vii) *Sichelflossen-Teufelsrochen (Mobula tarapacana);*
 - (viii) *Kuhls Teufelsrochen (Mobula kuhlii);*
 - (ix) *Adlerrochen (Mobula hypostoma);*
 - i) *Nagelrochen (Raja clavata) in den Unionsgewässern der ICES-Division IIIa;*
 - j) *Geigenrochen (Rhinobatidae);*
 - k) *Engelhai (Squatina squatina);*
 - l) *Lachs (Salmo salar) und Meerforelle (Salmo trutta) beim Fischfang mit gezogenen Netzen in den Gewässern außerhalb der 6-Meilen-Zone, gemessen von den Basislinien der Mitgliedstaaten, in den ICES-Untergebieten II und IV (Unionsgewässer);*
 - m) *tragende weibliche Langusten (Palinuridae spp.) und tragende weibliche Hummer (Homarus gammarus), außer bei Verwendung für direkte Bestandsaufstockung oder Zwecke der Bestandsumsetzung.*
-